

Zweckvereinbarung

über die Einrichtung eines gemeinsamen Vollstreckungsdienstes

Zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wird aufgrund des § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung - GemO – vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272), BS 2020-1 und den §§ 5, 19 Abs. 4 und 20 Abs. 4 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG – in der Fassung vom 8.7.1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.6.2007 (GVBl. S. 92), BS 2010-2 in Verbindung mit den Bestimmungen der Landesverordnung zur Durchführung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes – LVwVGDVO – vom 7. Dezember 1990 (GVBl. S. 388) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155), BS 2010-2-1 und der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KomZG – vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), BS 2020-20, nachstehende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Bestellung

Zur Durchsetzung der eigenen Vollstreckungsaufträge und denen der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau richtet der Landkreis Kaiserslautern einen gemeinsamen Vollstreckungsaußendienst ein. Anstellungskörperschaft der gemeinsamen Vollstreckungsbeamten ist der Landkreis Kaiserslautern, aufsichtsführende Stelle ist die Kreiskasse Kaiserslautern.

§ 2 Kostenverteilung

Die durch diese Vereinbarung entstehenden Kosten werden zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften wie folgt verteilt:

Zur Deckung der Personal- und Sachkosten (nach den jeweils aktuellen pauschalisierten Personalkostenverrechnungssätzen des Ministeriums der Finanzen für die Entgeltgruppe 6 TVöD, zuzüglich der anteiligen Leistungsentgelte), die nach Abzug der im Vollstreckungsverfahren eingegangenen Gebühren und Auslagen verbleiben, ist ein Betrag für jeden zur Erledigung gegebenen Vollstreckungsauftrag zu entrichten. Der auf einen Vollstreckungsauftrag entfallende Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis der vom Vollstreckungsaußendienst bearbeiteten Gesamtzahl der Aufträge des Kalenderjahres zu den verbleibenden Kosten nach Satz 1 (Beispiel: 4000 Vollstreckungsaufträge: 4000,- € Restkosten = 1,00 € je Vollstreckungsauftrag). Die Abrechnung erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Verbandsgemeinde erstattet dem Landkreis den Kostenanteil innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Kostenanforderung.

Der Landkreis Kaiserslautern gestattet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau jederzeit die Nachprüfung der bei der Berechnung zugrunde liegenden Ver-

rechnungssätze und Fallzahlen (wie z.B. Auftragszahlen, Gebührenanteile, Reisekosten etc.).

§ 3 Dienstausweise

Die Kreisverwaltung hat den eingesetzten Vollstreckungsbeamten einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Dienstausweis auszuhändigen, aus der die Bestellung zum gemeinsamen Vollstreckungsbeamten hervorgeht.

§ 4 Auftragserteilung

Die Vollstreckungsaufträge sind von der Kreisverwaltung und der Verbandsgemeindeverwaltung zu erteilen. Die Übermittlung der Aufträge an die Kreisverwaltung durch die Verbandsgemeindeverwaltung erfolgt in der Regel monatlich in digitalisierter Form. Die Vollstreckungsaufträge sind, außer im Falle einer Gefährdung des durch die Vollstreckungsmaßnahmen herbeizuführenden Erfolges, nach der Reihenfolge der Eingänge zu erledigen. Die Ablieferung der erzielten Erträge erfolgt monatlich; durch regelmäßigen Datenaustausch (in der Regel monatlich) werden die Kassenverwalter über die Ergebnisse des Vollstreckungsaußendienstes (zur Vermeidung weiterer Vollstreckungsaufträge zum gleichen Bürgerkonto) unterrichtet.

§ 5 Weisungsbefugnis

Die eingesetzten Vollstreckungsbeamten unterstehen der fachlichen Weisung des Kassenverwalters der Kreiskasse Kaiserslautern (als Vorgesetzter). Für die Ausführung eines Vollstreckungsauftrages ist jedoch die den Auftrag erteilende Behörde sachlich weisungsbefugt.

§ 6 Haftungsfreistellung

Verletzen die gemeinsamen Vollstreckungsbeamten vorsätzlich oder fahrlässig einen ihnen gegenüber einem Dritten obliegenden Amtspflicht in Ausführung eines von den beteiligten Gebietskörperschaften (Landkreis, Verbandsgemeinde) erteilten Vollstreckungsauftrages und wird der Landkreis rechtskräftig zu Ersatz des aus der Amtspflichtverletzung entstehenden Schadens verurteilt, so ist die Gebietskörperschaft im Innenverhältnis zur Haftungsfreistellung des Landkreises insoweit verpflichtet, als der Schaden durch die Versicherung nicht gedeckt ist; die Gebietskörperschaft trägt im Falle der Freistellung die Kosten des Verfahrens einschließlich der Gebühren und Auslagen.

Wird der Landkreis aufgrund einer behaupteten Amtspflichtverletzung im Sinne dieser Vorschrift verklagt, so ist der beteiligten Gebietskörperschaft der Streit zu verkünden.

§ 7 Rechtsbefehle

Über Rechtsbefehle gegen Maßnahmen der gemeinsamen Vollstreckungsbeamten entscheidet diejenige Behörde, in deren Auftrag die Vollstreckungsbeamten handeln.

§ 8 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften angestrebt werden.

§ 9 Kündigung

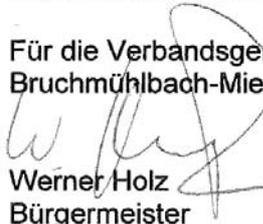
Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Sie hat spätestens drei Monate vor Ende des Haushaltsjahres schriftlich zu erfolgen. Bis zum vertraglichen Ende der Vereinbarung erteilte Vollstreckungsaufträge werden bis zur Erledigung entsprechend dieser Vereinbarung abgerechnet, sofern keine anderweitige Regelung erfolgt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2010 in Kraft.

Bruchmühlbach-Miesau, den 21. FEB. 2011

Für die Verbandsgemeinde
Bruchmühlbach-Miesau


Werner Holz
Bürgermeister



Kaiserslautern, den 21.02.2011

Für den Landkreis
Kaiserslautern


Paul Junker
Landrat

